

Dazu kamen noch Schreib- und Stempelgeld, die Kosten für die Erstellung des Überganginventars und eine Art Aufwandsentschädigung für die Schätzleute, die sowohl vom Grundherrn als auch dem Untertanen für die Inventarschätzung nominiert wurden. So konnte man um 1730 mit etwa 6 Gulden für den „Leykauf“ und einen halben Gulden für einen Schätzmann rechnen. Sollte der Vorbesitzer zudem noch mit seinen Abgaben und zu leistenden Robotdiensten im Rückstand sein, wurden diese dem Erwerber in Rechnung gestellt. Und dazu kam noch eine Art Erbschaftssteuer, die vom reinen Nachlassvermögen berechnet wurde. Somit konnte ein solcher Besitzübergang schon einmal gleich um die 80 Gulden kosten. War schon der reine Besitzerwerb kostspielig, so war der Erwerb im Erbwege noch kostspieliger.

Nachdem das Freistiftrecht immer mehr zur Erbpacht geworden war, aber auch beim Freistiftrecht das „Abstiften“ immer mehr ausgedünnt wurde und sich der Erbpacht annäherte, wurde die Möglichkeit seinen Besitz zu vererben immer mehr zum Usus. Und jeder Übergang eines Besitzes, speziell die Vererbung, wurde für die Herrschaft zum lukrativen Geschäft. Denn die Übernahme eines Besitzes mit allen seinen vorgeschriebenen Abgaben plus der Übernahme eventuell vorhandener Ausstände, ergab bald eine Summe von 80 Gulden und mehr.

Ein Beispiel: 1723 hatte der junge Wasina in Draschitz bei der Übernahme des Besitzes seines verstorbenen Vaters die stolze Summe von 82 Gulden zu entrichten. 54 Gulden konnte er gleich entrichten, den Rest beglich er Monate später dadurch, dass er der Herrschaft ein paar Ochsen überließ.

Ob nun eine kleine Keusche oder ein umfangreicher Besitz übergang, bei jeder Übergabe war gemessen an der wirtschaftlichen Potenz des Übernehmers viel Geld im Spiel, mochte der Betrag

objektiv noch so gering erscheinen. Denn auch ein kleiner Betrag konnte subjektiv für einen Übernehmer wirtschaftlich eine schwerwiegende Belastung darstellen. Es kam daher nicht selten vor, dass so mancher potenzielle Erbe den Besitzantritt ausschlug, vor allem wenn sich der Besitz in schlechtem oder desolatem Zustand befand und zu den Kosten der Übernahme noch große Investitionskosten dazugekommen wären. Nicht selten gingen solche Besitze an „Außenstehende“ über, die etwa die erbliche Tochter ehelichten.

Problematisch wurde ein solcher Übergang eines Besitzes etwa auch dann, wenn der Übernehmer nach kurzer Zeit der Übernahme verstarb. Denn die „Verehrung“ erfolgte ja bei jedem Besitzantritt aufs Neue und mehrere Besitzübergänge innerhalb kurzer Zeit konnten den Besitz schwer belasten.

Wie Studien ergaben, konnte man, wie schon oben angeführt, davon sprechen, dass das Freistiftrecht zu einer Quasi-Erblichkeit der Bauerngüter mutierte. Und dies war auch in unserem Gebiet, somit auch in der Herrschaft Strassfried, langsam Usus geworden.

Und um ein Bauerngut für die Familie zu erhalten wurde eine Erbangelegenheit zum Anliegen der ganzen Sippe. Starb etwa ein Besitzer kinderlos, wurde der Herrschaft ein Nachfolger aus der Sippe präsentiert. Dies kam aber auch vor, wenn ein Bauer seine Wirtschaft „verludern“ lies und dem Besitz die „Abstiftung“ drohte. Oder wenn der erbliche Nachfolger für den Besitzantritt nicht tauglich war oder die Herrschaft selbst Bedenken gegen den präsentierten Nachfolger erhob. Dann präsentierte die Familie einen geeigneten Nachfolger. Aber egal wie die Nachfolge geregelt wurde, dies alles war mit Kosten verbunden, denn jeder Nachfolger hatte ja die Ehrung zu entrichten.

Und wäre als erblicher Nachfolger nur die Tochter in Frage gekommen (weibliches Erbrecht in nichtadeligen Schichten gab es schon), wurde seitens der Familie nicht selten eine Ehe gestiftet, verbunden mit der anstehenden Besitzübergabe. Also ein Einheiraten aus rein wirtschaftlichen Gründen, von einer Liebesheirat keine Rede.

Und noch eine weitere Situation bei Tod eines Besitzers konnte eintreten, nämlich wenn neben der Witwe erbberechtigte aber minderjährige Kinder vorhanden waren. In der Regel erfolgte ja die Übernahme eines Besitzes auf das „leibs leben“, also auf Lebenszeiten. Doch konnte ein Besitzstand auch zeitlich begrenzt, also auf bestimmte Zeit vergeben werden. Und bei erbberechtigten Minderjährigen wäre eine Besitzübernahme eines „Außenstehenden“ auf „leibs leben“ kontraproduktiv. Denn bei Volljährigkeit wäre der Besitz ja vergeben. Daher kam speziell in solchen Fällen, das sogenannte „Vorhausen“ zum Tragen. Also eine Besitzausübung bis zur Volljährigkeit des oder der Minderjährigen, also quasi ein Vorbesitz für die minderjährigen Erben. Dann musste der „Vorhauser“ weichen.

Diesbezüglich sind auch einige Kuriosa bekannt. So heiratete jemand als Vorhauser die Witwe des Verstorbenen nur um dann selbst als Witwer nach Ablauf der Zeit den Hof zu verlassen und als neuerlicher Vorhauser in einen anderen Betrieb einzuheiraten. Die betreffende Person hat praktisch sein ganzes Leben als Vorhauser verbracht.

Der Herrschaft selbst konnte dies alles aber egal sein. Denn ob als Erbe oder als Vorhauser, die Herrschaft hob die Ehrung ein und verdiente bei jedem Besitzwechsel.

Es konnte jedoch auch vorkommen, dass ein Besitzerwechsel nicht durch Tod oder durch Übergabe unter Verwandten eintrat, sondern durch Verkauf, was aber ebenfalls nur mit Zustimmung des

Grundherrn möglich war. Auch in einem solchen Fall erhielt der Grundherr Geld, nämlich einen gewissen Prozentsatz der Kaufsumme als sogenannte „Abfahrt“. Der Grundherr erhielt also nicht nur im Falle der Erbfolge, sondern auch bei Verkauf quasi eine „Ablöse“.

Es lag durchaus im Interesse der Grundherrschaft, den Untertanen in der Frage des Besitzwechsels entgegenzukommen. Denn nach Freistiftrecht bestand ja durchaus die Möglichkeit des Entzuges des Hofes nach Ablauf der vereinbarten Frist, also meist nach dem Tod des Besitzers. Also quasi ein „Heimfallsrecht“ des Gutes, etwa wenn kein Erbe vorhanden war. Ein solcher Entzug des Hofes konnte sich aber durchaus negativ auf die Instandhaltung des Hofes auswirken. Kontinuität im Besitz war daher durchaus vorteilhaft. Denn wenn ein Besitzer ohne leibliche Erben durchaus damit rechnen konnte, dass der von ihm vorgeschlagene Nachfolger von der Grundherrschaft akzeptiert wird, wirkte sich dies auch auf seine Einstellung seinem Besitz gegenüber aus.

Denn wenn jemand eine gesicherte Nachfolge sieht, wird er auch bemüht sein, den Besitz entsprechend „in Schuss“ zu halten. Ein Vorteil sowohl für den Besitzer als auch die Herrschaft. Der Besitzer konnte seinen gut geführten Hof entsprechend teurer verkaufen, die Grundherrschaft streifte mehr Geld am höheren Verkaufswert ein. Und ein gut geführtes Gut stellte einen beträchtlichen Wert dar, jedenfalls war dieser Wert höher als bei einer heruntergekommenen Wirtschaft.

Es war daher für die Grundherrschaft durchaus vorteilhafter, wenn ein ohne leibliche Nachfahren lebender Besitzer den Hof, bevor er ihn verkommen lies, gewinnbringend veräußerte. Und solche Veräußerungen wurden selbst dann akzeptiert, wenn es noch weitschichtige Verwandte gab.